

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 80
Telefax 055 251 32 84
E-Mail sicherheitsamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Zusatz zum Mietvertrag für den Löwensaal in Rüti ZH

Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaftsbewilligung)

Der Gesuchsteller und Verantwortliche

Als anwesende und verantwortliche Person für die Betriebsführung gemäß § 17 Abs. 2 Gastgewerbe- und Lebensmittelgesetz gilt immer und ausschließlich die im rechtskräftig unterzeichneten Mietvertrag zwischen der Gemeinde Rüti und dem Veranstalter des Anlasses im Löwensaal genannten Person. Sie trägt die alleinige und vollumfängliche Verantwortung und ist für die Betriebsführung haftbar.

Für die Betriebsführung gelten die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes und die dazugehörige Verordnung sowie das Gesundheitsgesetz und die Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil und sind einzuhalten.

Die wichtigsten Vorschriften im Überblick:

Art. 5 ArGV

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés.

Art. 136 StGB

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 17 Gastgewerbegesetz

Der/die Verantwortliche des Veranstalters ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.

Der/die Verantwortliche hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

§ 18 Gastgewerbegesetz

Den Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 23 Gastgewerbegesetz

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§ 25 Gastgewerbegesetz

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, psychisch Kranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
--> Kontrolle durch Vorzeigen eines Ausweises (ID oder ähnliches).

§ 48 Abs. 5 Gesundheitsgesetz

Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

§ 48 Abs. 6 Gesundheitsgesetz

Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt.

Art. 21 Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti

Die Nachtruhe von 22.00 – 07.00 Uhr ist jederzeit einzuhalten.

Bemerkungen:

Sofern bei Veranstaltungen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden, sind die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung SLV vom 28. Februar 2007 zu beachten.

An der Getränke-Abgabestelle (Thekenbereich) sind gut les- und sichtbar die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen mittels Hinweisschildern anzubringen. Diese können unentgeltlich mittels Bestellblatt angefordert werden.

Das Merkblatt "Hygieneanforderungen / Lebensmittelkontrolle" ist zu beachten.

Rüti ZH, 27. Mai 2016 / ene